



Kreisverwaltung Saalekreis – Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

Allgemeinverfügung zur Regelung des Gemeingebrauchs auf dem Wallendorfer See

Präambel

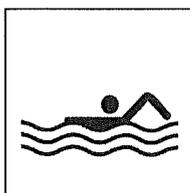
Der Geltungsbereich der Zulassung des Gemeingebrauchs nach § 29 Absatz 4 WG LSA umfasst die Wasserfläche des Wallendorfer Sees, ausgehend vom Westufer Steganlage Burgliebenau bis zum Südufer Steganlage Wallendorf West mit einem Abstand von 100 m zur Uferlinie, im Norden begrenzt durch eine waagerechte Linie ab Steganlage Burgliebenau bis zum Ostufer mit einem Abstand von 100 m zur Uferlinie sowie entlang des Ostufers mit einem Abstand von 100 m zur Uferlinie bis zur Steganlage Wallendorf Ost. Nicht freigegeben wird die Wasserfläche im Bereich der südlichen Inseln im Wallendorfer See. [Darstellung in zugehöriger Karte]

1. Zulassung des Badens

Das Baden wird an den nachfolgend genannten Stellen zugelassen. Die Ausübung des Tauchsports sowie die Nutzung motorbetriebener Sportgeräte/Hilfsmittel sind hiervon ausdrücklich ausgenommen. Die exakte Lage der Badestellen ist in der zugehörigen Karte dargestellt und wird vor Ort mit gelben Bojen gekennzeichnet.

Burgliebenau [Gemarkung Burgliebenau, Flur 2, Flurstück 310],
Luppenau [Gemarkung Luppenau, Flur, 2, Flurstück 187],
Wallendorf [Gemarkung Wallendorf, Flur 1, Flurstück 454; Flur 6, Flurstück 494]

Badestellen werden mit folgendem Piktogramm gekennzeichnet:



Hausadresse/
Hauptstelle:
Domplatz 9
06217 Merseburg
Tel.: 03461 40-0
Fax: 03461 40-1155
www.saalekreis.de

landkreis@saalekreis.de *)

Nebenstellen mit Bürgerbüro:
Hansering 19
06108 Halle (Saale)
Tel.: 0345 2043-0
Fax: 0345 2043-380

Kirchplan 1
06268 Querfurt
Tel.: 034771 73797-0
Fax: 034771 73797-33

Öffnungszeiten
für die jeweiligen Ämter
zu erfragen
bei der Information
unter Tel.: 03461 40-0

Termine beim Landrat
nur nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Saalesparkasse
IBAN DE36 8005 3762 3310 0057 62
BIC NOLADE21HAL

Volksbank Halle (Saale)
IBAN DE80 8009 3784 0001 1202 80
BIC GENODEF1HAL

2. Zulassung des traditionellen Surfsports

Der Surfsport im traditionellen Sinn [Surfbrett mit Segel] wird auf dem Wallendorfer See [Geltungsbereich laut anliegender Karte] mit Ausnahme der Badestellen, der Röhrichtbestände sowie der daran angrenzenden 10-Meter-Bereiche, zugelassen. Das Kitesurfen ist hiervon ausdrücklich ausgenommen.

3. Zulassung des Befahrens

Auf dem in anliegender Karte mittels blauer Schraffur dargestellten Gewässerbereich des Wallendorfer Sees wird das Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne Eigenantrieb sowie mit einem Motor unter den nachfolgend aufgezählten Nebenbestimmungen zugelassen. Als kleine Fahrzeuge im Sinne dieser Allgemeinverfügung zählen Wasserfahrzeuge bis maximal 10 m Länge, mit einer maximalen Motorleistung von 3,73 kW der Antriebsart Elektromotor, welche die maximale Geschwindigkeit von 10 km/h gegenüber Land im Zuge der Befahrung nicht überschreiten.

Ausgenommen von dieser Zulassung sind:

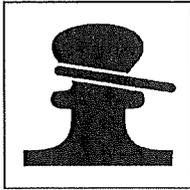
- gewerblich genutzte Fahrzeuge,
- Fahrzeuge mit Benzin- oder Dieselantrieb,
- Fahrzeuge mit 2-Takt-Verbrennungsmotoren,
- Kiteboards,
- Wasserbikes/Wassermotorräder
- sonstige motorbetriebene Sportgeräte.

- 3.1. An den ausgewiesenen Badestellen, in den Röhrichtbeständen sowie in den daran angrenzenden 10-Meter-Bereichen ist eine Befahrung untersagt.
- 3.2. Das Befahren des Gewässers ist nur bei ausreichenden Sichtverhältnissen zulässig. Ausreichende Sicht ist vorhanden, wenn eine Sichtweite von mindestens 100 Metern gegeben ist.
- 3.3. Das Einsetzen und Aussetzen der Fahrzeuge haben ausschließlich an den dafür ausgewiesenen Stellen zu erfolgen. Die exakte Lage ist in der zugehörigen Karte dargestellt und wird mit folgendem Piktogramm gekennzeichnet:



Stelle zum Ein- und Aussetzen

- 3.4. Das Anlegen und Ablegen haben ausschließlich an den dafür ausgewiesenen Stellen zu erfolgen.
Die exakte Lage ist in der zugehörigen Karte dargestellt und wird mit folgendem Piktogramm gekennzeichnet:



- 3.5. Das Austreten wassergefährdender Stoffe ist der Wasserbehörde oder der Polizei unverzüglich zu melden.
- 3.6. Fahrzeuge, die das Gewässer befahren, dürfen ausschließlich mit biologisch abbaubaren Antifoulingmitteln behandelt worden sein. Eine Außenreinigung der Fahrzeuge ist auf dem Gewässer verboten.

4. Bekanntgabe / Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie tritt mit Bekanntmachung der Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauches auf dem Wallendorfer See außer Kraft.

5. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. bis 3.6. wird angeordnet.

6. Durchsetzung und Ahndung von Verstößen

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können mit den unter § 54 Absatz 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt [SOG LSA] genannten Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

Die Überschreitung des in der Allgemeinverfügung zugelassenen Gemeingebrauches sowie ein Verstoß gegen die Regeln zur Ausübung des Gemeingebrauches stellen nach dieser Allgemeinverfügung eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt dar.

Den Anordnungen der zuständigen Verwaltungsbehörden sowie der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten. Auf deren Signal oder Anruf haben die Fahrzeugführenden beizudrehen und ihre Fahrt zu stoppen. Ausweise und Berechtigungsscheine sind auf Verlangen auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

Hinweise

- a) Der sich noch in Sanierung befindliche Wallendorfer See liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Abschlussbetriebsplanes Merseburg-Ost [Aktenzeichen 3131/92/By./Sl.], zugelassen am 23. April 1993. Die Wasserfläche des Sees und die angrenzenden Uferbereiche stehen unter Bergaufsicht. Es ist jederzeit eine Sperrung des Gewässers aus bergbaulichen Gründen möglich. Bei der Ausführung von erforderlichen Sicherungsarbeiten des Bergbausanierers LMBV sowie deren Auftragnehmer kann es zeitweise lokal zu Sperrungen und Behinderungen an einzelnen Wasser- und Strandabschnitten sowie Wegebereichen kommen.
- b) Außerhalb der unter Ziffern 1 bis 3 definierten Nutzungsbereiche des Wallendorfer Sees sind Betreten und Befahren untersagt.
- c) Die LMBV haftet nicht für den Zustand, die Eignung und die Qualität des Gewässers für den vorgesehenen Gemeingebrauch. Sie haftet nicht für den örtlichen Umfang und die Begrenzung der zum Gemeingebrauch ausgewiesenen Bereiche. Zudem haftet die LMBV nicht für Schäden, die Dritten aus der Nutzung entstehen. Die Nutzer handeln auf eigene Gefahr.
- d) Der Geltungsbereich dieser Verfügung wird in anliegender Karte durch blaue Schraffur gekennzeichnet.
- e) Keinen Einschränkungen im Sinne dieser Verfügung unterliegen Rettungsfahrzeuge, die sich im Einsatz oder bei einer angemeldeten Übung befinden sowie sonstige Fahrzeuge, die das Gewässer im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung benutzen. Für Fahrzeuge mit 2-Takt-Verbrennungsmotoren gilt dies nur im Zuge des Einsatzes im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.
- f) Die Forderungen der Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer sind einzuhalten.
- g) Im Bereich der südlichen Inseln im Wallendorfer See, in den Röhrichtbeständen und den daran angrenzenden, in dieser Allgemeinverfügung definierten Bereichen wird der Gemeingebrauch nicht zugelassen. Jegliche Nutzung des Gewässers ist an diesen Stellen ausgeschlossen.
- h) Der Bereich der südlichen Inseln im Wallendorfer See ist in der beigefügten Karte separat bezeichnet dargestellt.
- i) Alle unter den Ziffern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung aufgezählten Nutzungen erfolgen auf eigene Gefahr.
- j) Die Begründung dieser Allgemeinverfügung sowie die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann bei dem Landkreis Saalekreis, Untere Wasserbehörde, Domplatz 9 in 06217 Merseburg eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg erhoben werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung [VWGO] kann beim Verwaltungsgericht Halle, Justizzentrum, Thüringer Straße 16, 06110 Halle [Saale] ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.



Hartmut Handschak
Landrat



Merseburg, den 01. Juni 2023

Karte der Allgemeinverfügung zur Regelung des Gemeingebrauchs auf dem Wallendorfer See

